

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 22. Januar 1997

111. Nutzungsplanung Bassersdorf (Ergänzung)

Mit Beschluss Nr. 2234/1995 genehmigte der Regierungsrat die Revision der Nutzungsplanung Bassersdorf. Infolge eines hängigen Rekurses mussten die Art. 9 und 42 BauO von der Genehmigung ausgenommen werden. In der Zwischenzeit wurde dieser Rekurs rechtskräftig abgewiesen und somit der Entscheid der Gemeindeversammlung Bassersdorf vom 8./9. März 1995 bestätigt. Der Gemeinderat Bassersdorf ersucht mit Schreiben vom 5. Dezember 1996 um die nachträgliche Genehmigung der Art. 9 und 42 BauO.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die im Beschluss der Gemeindeversammlung Bassersdorf vom 8./9. März 1995 festgesetzten Art. 9 und 42 BauO werden nachträglich genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Bassersdorf, 8303 Bassersdorf, die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi